

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Prüfzeichen ist der Nachweis der Brauchbarkeit, wie er in den Landesbauordnungen gefordert wird, erbracht.
- 2 Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das Prüfzeichen wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Der Prüfbescheid ist in Kopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Er muß bei jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen in Kopie zur Verfügung stehen.
- 5 Der Prüfbescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Übersetzungen des Prüfbescheides müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um nicht vom Institut für Bautechnik autorisierte Fassungen handelt.
- 6 Das Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Prüfbescheides eingehalten worden sind.
- 7 Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn den Allgemeinen oder Besonderen Bestimmungen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen) nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
- 8 Der Nachweis der Überwachung des prüfzeichenpflichtigen Gegenstandes gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis gemäß den Besonderen Bestimmungen durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 9 gekennzeichnet ist.
- 9 Nach den Regelungen der Länder ist der Nachweis der Überwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):

1000 Berlin 30, 30. März 1990
Reichpietschufer 74-76
Telefon: (0 30) 25 03-2 82
Teletex: 308258
Telefax: (0 30) 25 03-3 20
GeschZ.: III 13-2.63.1.2/2/90

PRÜFBESCHEID

Dem

Gegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung
in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18 017
für den Anschluß von Unterputzluftungsgeräten

wird hiermit unter den nachstehenden Bestimmungen das unten angegebene Prüfzeichen zugeteilt.

Antragsteller:

Meltem GmbH
Pfarrgasse 1
8031 Ailing

Geltungsdauer bis:

31. März 1992

Prüfzeichen:

PA-X 217

Bemerkungen:

Die Absperrvorrichtungen haben in einschaligen Lüftungsschächten aus mineralischen Baustoffen für Lüftungsanlagen entsprechend DIN 18 017 eine Widerstandsdauer von 90 Minuten (Widerstandsklasse K 90-18 017). Die Absperrvorrichtungen dürfen innerhalb des Lüftungsschachtes nur mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A nach DIN 4102) verbunden sein; siehe auch Abschnitt 2 der Besonderen Bestimmungen.

Die brandschutztechnischen Eignungsprüfungen wurden nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18 017 - Fassung Juni 1976 durchgeführt.

Der Gegenstand dieses Prüfbescheides darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung überwacht ist und dies am Verwendungsort geprüft werden kann.

Dieser Prüfbescheid umfaßt acht Seiten und vierzehn Anlagen.



Bildzeichen oder Bezeichnung der Fremdüberwachenden Stelle

Überwachungsgrundlage
Angaben vorzugsweise auf der Innenseite des U,
sonst unmittelbar daneben

Einheitliches Überwachungszeichen



Vereinfachtes Zeichen zur Kennzeichnung auf Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen, wenn das Bildzeichen des Überwachungszeichens (siehe Abb. 1) nicht dabei sein soll. Das Fremdüberwacher durch ein ggf. verändertes Zeichen erkennbar sein.



1.3 Auslöseeinrichtung (Anlage Blatt 5)

Die Auslöseeinrichtung muß den Angaben der Anlage Blatt 5 entsprechen. Sie besteht aus der Verriegelungskonsole (Pos. 11), der Verriegelungsplatte (Pos. 13), der Zuhaltfeder (Pos. 12) und dem Schmelzlot (Pos. 14). Die Verriegelungskonsole ist auf der Klappenauflage (Pos. 10) mittels Punktschweißung befestigt. Die Zuhaltfeder wird auf die Verriegelungsplatte (Pos. 13) gesteckt und in die Verriegelungskonsole (Pos. 11) eingeschoben. Das Schmelzlot hält die Verriegelungsplatte bis zum Auslösen in Offenstellung. Im übrigen muß das Schmelzlot FSL 8602 dem Zeugnis des VDS vom 27.6.1986 entsprechen.

1.4 Brandschutzgehäuse (Anlage Blatt 2)

Das Brandschutzgehäuse (Pos. 1) muß den Angaben der Anlage Blatt 2 entsprechen. Es besteht aus 5 miteinander durch Luftnaglerklammern verklebten 20 mm dicken Fiber-Silikatplatten "Promatect H" (Dichte 870 kg/m³). Die Deckplatte des Brandschutzgehäuses Anlage Blatt 2 hat eine rechteckige Öffnung von 90 mm x 110 mm, über die die Grundplatte mit Anschlußstutzen geschraubt wird.

1.5 Überwachung (Güteüberwachung) und Kennzeichnung

Für die Überwachung der Absperrvorrichtungen wird folgendes bestimmt: Die Einhaltung der für das Erzeugnis in den Abschnitten 1.1 bis 1.4 der Besonderen Bestimmungen festgelegten Anforderungen ist in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung gilt DIN 18 200, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

- 1.5.1 Die Eigenüberwachung ist vom Hersteller der Absperrvorrichtungen durchzuführen. Dabei ist mindestens einmal täglich an mindestens einem Stück je Größe und Serie zu prüfen, ob die Absperrvorrichtungen mit den Angaben dieses Prüfbescheides übereinstimmen, die Absperrvorrichtungen gemäß Abschnitt 1.5.3 gekennzeichnet sind und die Absperrvorrichtungen mechanisch ordnungsgemäß funktionieren.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Anforderungen an die Absperrvorrichtungen

1.1 Ausblasstutzen (Anlage Blatt 3)

Der Ausblasstutzen muß den Angaben der Anlagen Blatt 3 entsprechen. Er besteht aus dem Anschlußstutzen (Pos. 4) und der Grundplatte (Pos. 3). Der Anschlußstutzen besteht aus einem 40 mm langen, 1,0 mm dicken, konisch geformten Rohr mit angeformtem Flansch. Dieser Flansch dient zur Befestigung des Anschlußstutzens auf der Grundplatte. Die Grundplatte (Pos. 3) Anlage Blatt 6 besteht aus einem 126 mm x 125 mm und 1 mm dicken Stahlblech, auf der der Anschlußstutzen durch Punktschweißung befestigt wird. In die Grundplatte ist eine Öffnung von 50 mm x 54 mm gestanzt, durch die von unten die Verriegelungskonsole (Pos. 11), die auf der Klappenauflage aufgeschweißt ist, durchgeschoben wird. Neben dieser Öffnung sind zwei Laschen aufgebogen, in der die Klappe (Pos. 6) gelagert wird. Zwei weitere im rechten Winkel zur Grundplatte aufgebogene Winkel dienen der Aufnahme der Schenkelfeder (Pos. 5). Die Grundplatte wird mit dem aufgeschweißten Anschlußstutzen auf dem Promatectgehäuse mit 5 Schrauben verschraubt.

1.2 Absperrklappe (Anlage Blatt 7)

Die Absperrklappe muß den Angaben der Anlage Blatt 7 entsprechen. Sie besteht aus einem 0,5 mm dicken Stahlblech von 45 mm Länge mit 4,5 mm Tangen an beiden Seiten herausragenden Blechlaschen, die als Lagerzapfen der Absperrklappe in der Grundplatte dienen, der Klappendichtung (Pos. 7), der Klappenauflage (Pos. 10), der Klappenaufledgedichtung (Pos. 7) und der Klappenbefestigung (Pos. 8). Auf der Klappe (Pos. 6) ist mittig eine Rastvorrichtung vorhanden, an die die Verriegelungsplatte (Pos. 13) im ausgelösten Zustand anschlägt und die Klappe in Geschlossenstellung hält.



1.5.3 Das auf Seite 1 dieses Prüfbescheids angegebene Prüfzeichen sowie weitere Kennzeichnungen entsprechend Anlage Blatt 1 sind leicht erkennbar und dauerhaft auf den Absperrvorrichtungen anzubringen.

2 Verwendung der Absperrvorrichtungen

2.1 Widerstandsklassen der Absperrvorrichtungen bei Einbau in Lüftungsschächten

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur in Lüftungsschächten für Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Teil 3 zur Entlüftung von Bädern und Toilettenräume eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen haben die Widerstandsklasse K 90 - 18 017 in Wandungen von Lüftungsschächten mit einer Widerstandsdauer von mindestens 90 Minuten, die Widerstandsklasse K 60 - 18 017 in Wandungen mit einer Widerstandsdauer von mindestens 60 Minuten und die Widerstandsklasse K 30 - 18 017 in Wandungen mit einer Widerstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

2.2 Verwendung der Absperrvorrichtungen mit Lüftungsgeräten

Die Absperrvorrichtungen dürfen mit Lüftungsgeräten von Einzelentlüftungsanlagen zur gemeinsamen Abluftabführung verwendet werden, wenn

- die Lüftungsgeräte aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2 nach DIN 4102) bestehen,
- je Geschoß nicht mehr als zwei Absperrvorrichtungen eingebaut sind,
- je Geschoß nicht mehr als zwei Absperrvorrichtungen mit Lüftungsgeräten für Wohnungsküchen mit Außenfenster verwendet werden und
- bei der Verwendung von mindestens einer Absperrvorrichtung mit einem Lüftungsgerät für Wohnungsküchen, alle übrigen Anschlüsse der gemeinsamen Lüftungsschachanlage auch mit dieser Absperrvorrichtung ausgestattet sind.



Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind statistisch auszuwerten und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

1.5.2 Die Fremdüberwachung ist von einer dafür bauaufsichtlich anerkannten Prüf-
stelle durchzuführen¹⁾. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind mindestens zweimal im Jahr die Eigenüberwachung sowie die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen des Herstellers zu überprüfen. Zusätzlich müssen an fünf verschiedenen Absperrvorrichtungen die Funktionen der Handauslösung und die Funktion der Auslöseeinrichtung überprüft werden. Die Prüf-
stelle ist zu beauftragen, eine Kopie des Überwachungsvertrages dem Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer des Prüf-
bescheides dem Institut für Bautechnik einen zusammenfassenden Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit entsprechenden Ergebnissen und deren Bewertung zuzuleiten. Die Ergebnisse sind statistisch auszuwerten.

Der Überwachungsvertrag muß dem Überwachungsvertrags-Muster in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und den Überwachungsgegenstand und die Überwachungsgrundlage eindeutig nennen. Die allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag wird hiermit erteilt.

Auf der letzten Seite des Überwachungsvertrages ist folgender Vermerk anzubringen:

Die Zustimmung zu diesem Vertrag wurde vom Institut für Bautechnik, Berlin, mit Prüfbescheid Nr. PA-X 217 vom 30. März 1990 allgemein erteilt.

Der Hersteller wird damit berechtigt, zum Nachweis der Überwachung das vorstehende einheitliche Überwachungszeichen zu führen. Die Berechtigung zur Führung des einheitlichen Überwachungszeichens gilt nur für die Dauer des Überwachungsvertrages und solange die Überwachung durchgeführt wird.

1) Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen sind in den Erläuterungen der Norm DIN 4102 Teil 6 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977) benannt.



2.7 Wartung der Absperrvorrichtungen

Der für die Herstellung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen verantwortliche Unternehmer hat den Bauherrn auf die Wartungspflicht hinzuweisen und ihm den Prüfbescheid zu übergeben. Bauherren und ihre Rechtsnachfolger ohne genügende Sachkunde müssen die Wartung Sachkundigen übertragen.

2.8 Übrige Verwendungsbestimmungen

Die Absperrvorrichtungen müssen so eingebaut sein, daß die Schließvorrichtung von Hand betätigt werden kann und innere Besichtigung, Wartung und Reinigung im eingebauten Zustand leicht und ohne Entfernung von Leitungsbau- teilen möglich ist.

Nicht nachgewiesen ist die Brauchbarkeit der Absperrvorrichtungen für Lüftungsleitungen, bei denen im besonderen Maße mit innerer Verschmutzung durch Fette gerechnet werden muß (z.B. Abflußleitungen, an die gewerbliche Küchen angeschlossen sind), und nicht für Lüftungsleitungen, die kalten Rauch in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen können (z.B. Umluftleitungen).

Im Auftrag
Cyril



2.3 Abstand zu brennbaren Baustoffen

Bauteile aus brennbaren Baustoffen oder Bauteile, die teilweise aus solchen Baustoffen bestehen, insbesondere entsprechende Verkleidungen und Dämmschichten, müssen von den Außenflächen der Absperrvorrichtungen einen Abstand von mindestens 5 cm haben.

2.4 Einbau der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen sind nach den Angaben der Anlagen Blatt 11 und Blatt 12 in Lüftungsschächte einzubauen; dazu ist das Brandschutzgehäuse entsprechend der Anlage Blatt 11 an den Schachtwänden zu befestigen.

2.5 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsschächte müssen mindestens 25 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Die Lüftungsschächte müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrwandigen Formstücken bestehen. Für die Schächte muß eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Die Lüftungsschächte dürfen an keiner Stelle einen größeren lichten Querschnitt als 1.000 cm² haben.

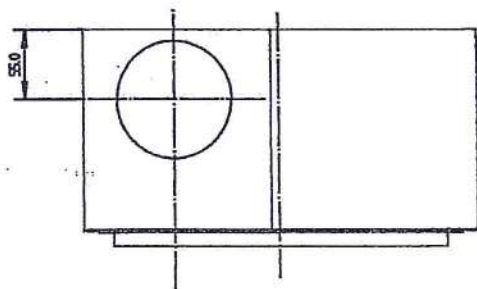
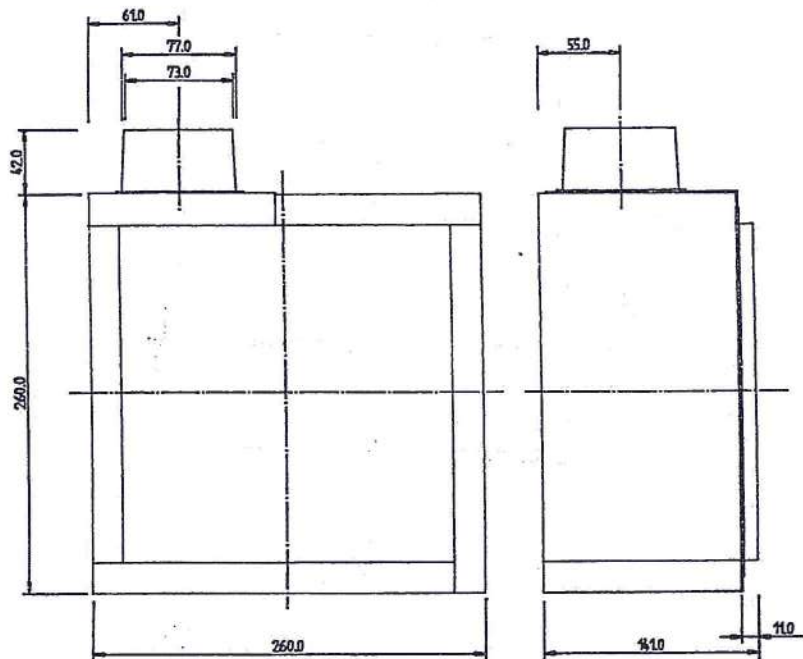
2.6 Anschluß von Lüftungsleitungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur innerhalb des Lüftungsschachtes mit Lüftungsleitungen verbunden sein, und zwar nur mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A nach DIN 4102). Die Absperrvorrichtungen dürfen nur mit solchen Lüftungsleitungen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Wandungen des Lüftungsschachtes ausüben können.



Einrohr-Lüftungssystem G-4
Ansichten Gehäuse

Blatt 2



2-Anlage zum Prüfbescheid
PR-X 217 vom 30. Mär. 1990

Institut für Bautechnik
in Berlin



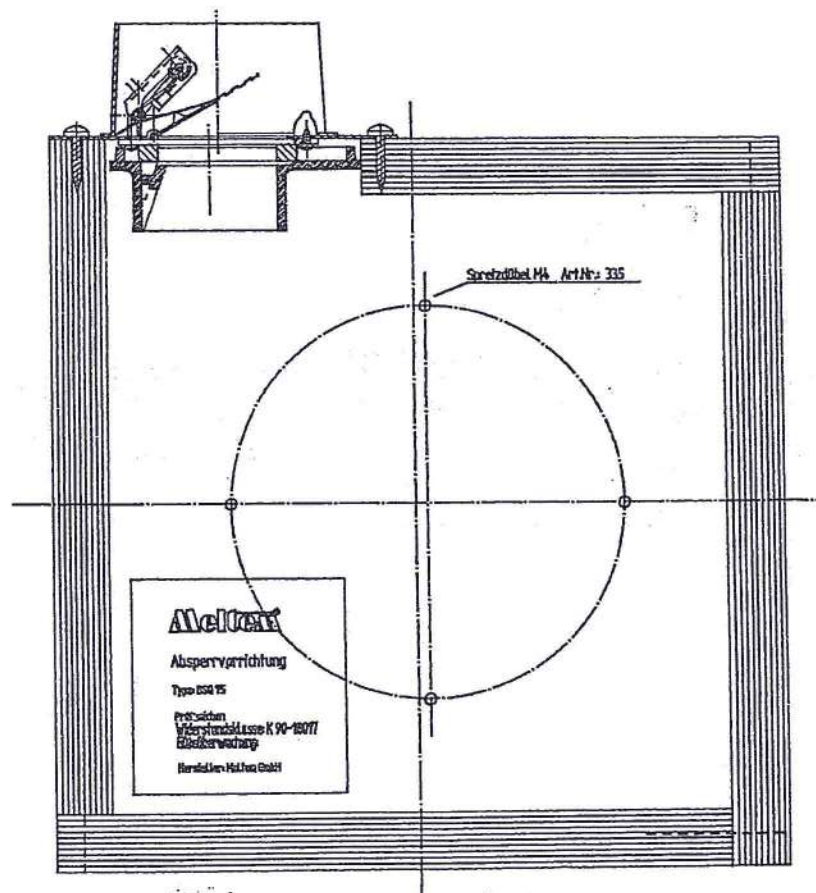
Meltem

Lüftungsgeräte GmbH

60311 Althof, Pfarrgasse 1
Tel. 0815 778093

Einrohr-Lüftungssystem G-4
Brandschutztechnische Ummantelung mit Ausblasstutzen

Blatt 1



Meltem
Absperrvorrichtung
Typ 054 15
Prüfzeichen
Widerstandsklasse K 90-180/1
Elektronenprüfung
Hersteller: Meltem GmbH

1-Anlage zum Prüfbescheid
PR-X 217 vom 30. Mär. 1990

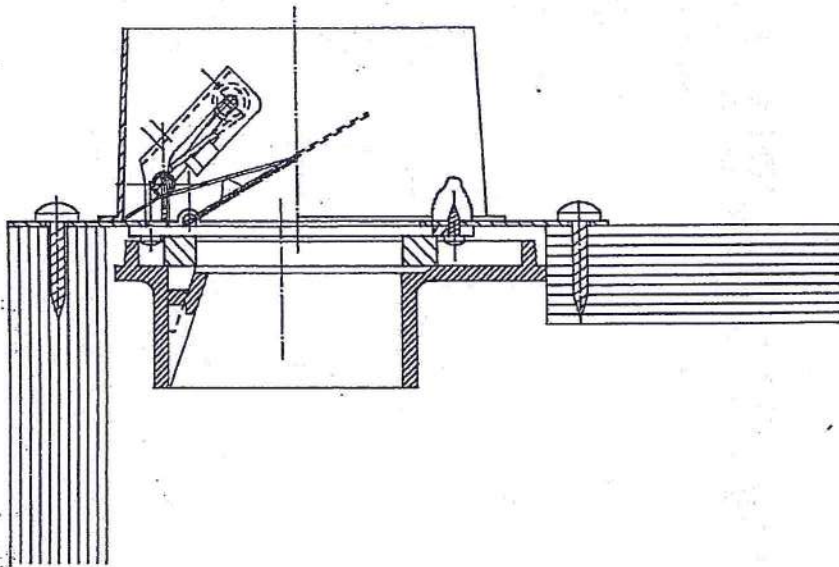
Institut für Bautechnik
in Berlin



Meltem

Lüftungsgeräte GmbH

60311 Althof, Pfarrgasse 1
Tel. 0815 778093

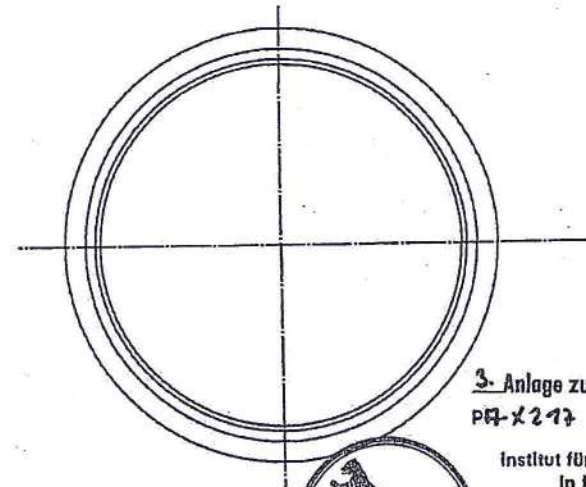
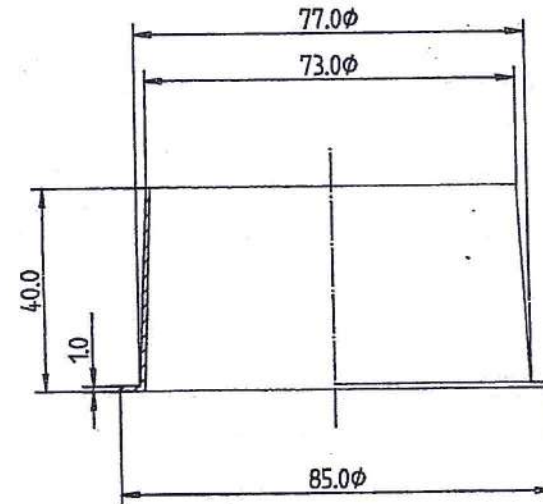


4- Anlage zum Prüfbescheid
PA-X 217 vom 30. Nov. 1990

Institut für Bautechnik
in Berlin



8031 Ailing Pfarrgasse 1
Tel. 0049-7-71093

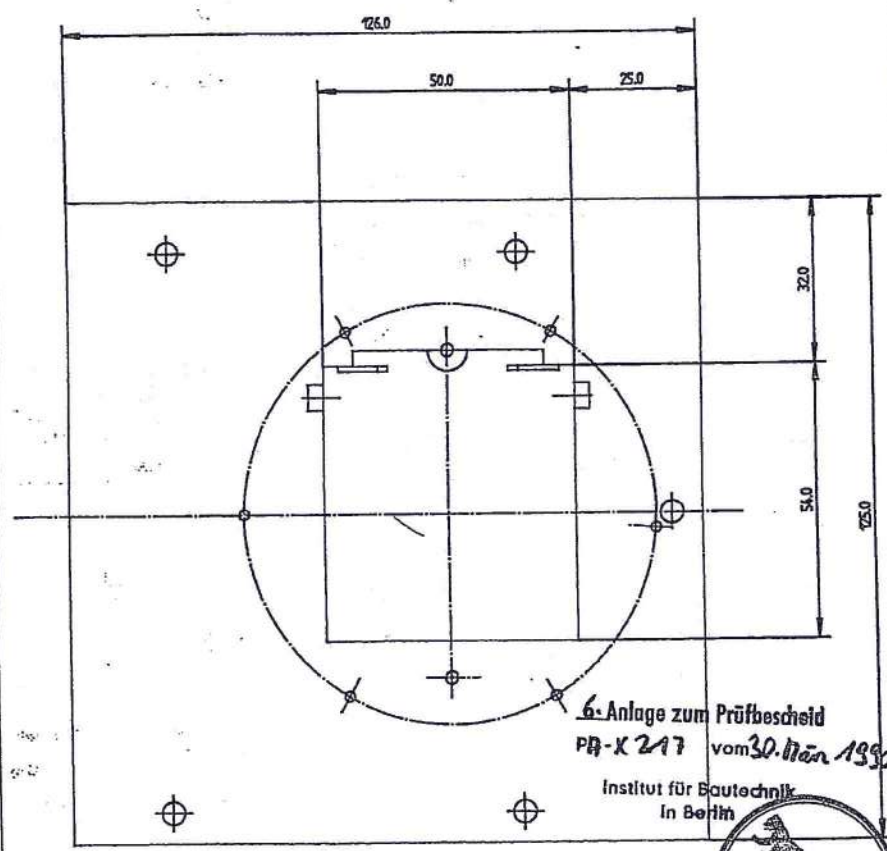
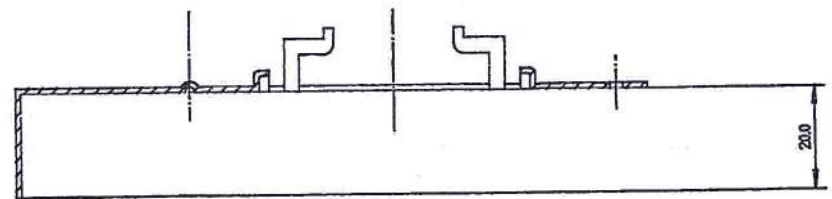


3- Anlage zum Prüfbescheid
PA-X 217 vom 30. Nov. 1990

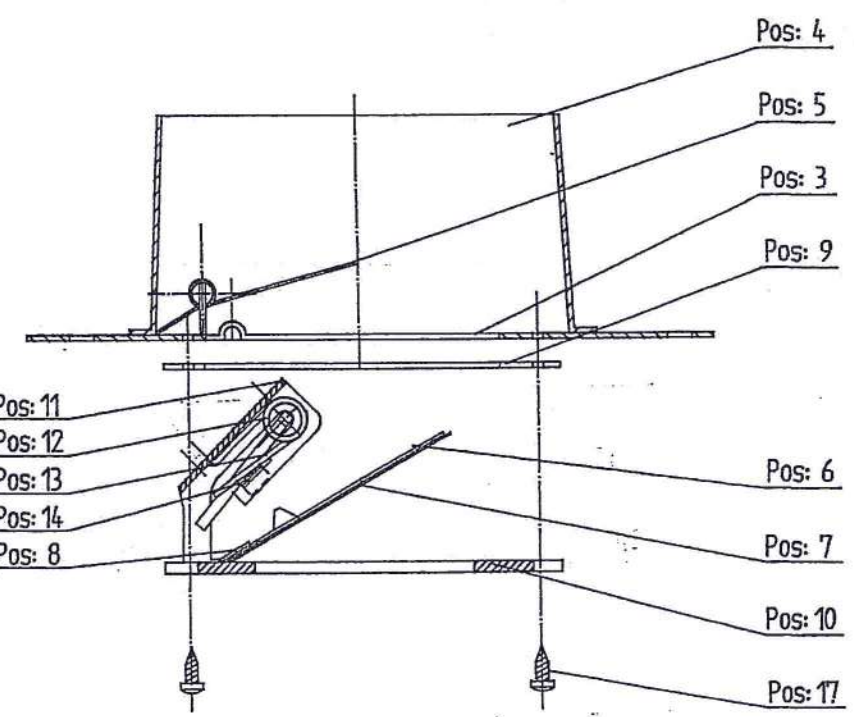
Institut für Bautechnik
in Berlin



8031 Ailing Pfarrgasse 1
Tel. 0049-7-71093

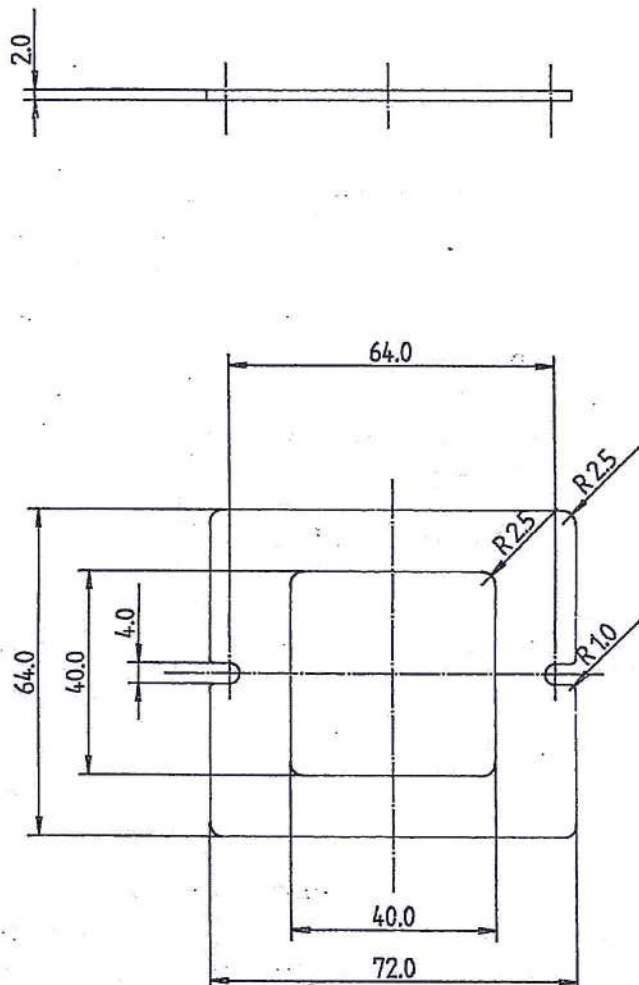


6-Anlage zum Prüfbescheid
PR-K 217 vom 30. Mär 1990
Institut für Bautechnik
in Berlin



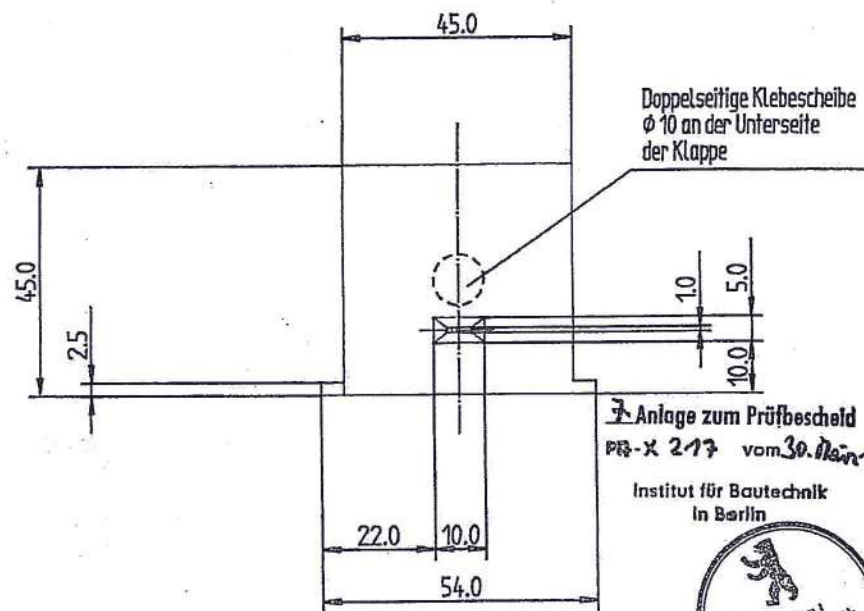
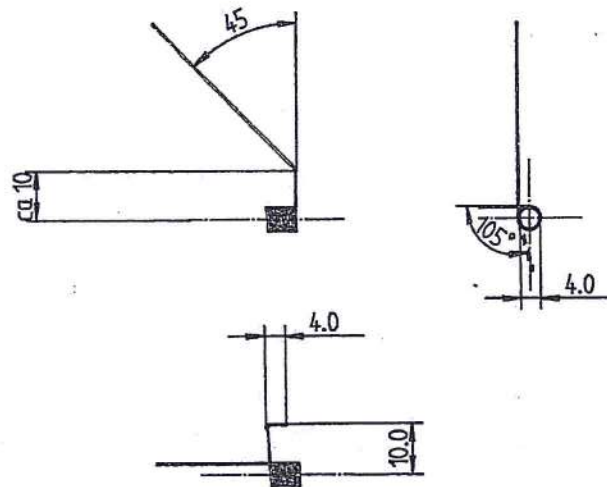
5-Anlage zum Prüfbescheid
PR-K 217 vom 30. Mär 1990
Institut für Bautechnik
in Berlin





2. Anlage zum Prüfbescheid
Pr-X 217 vom 30. Nov 1990

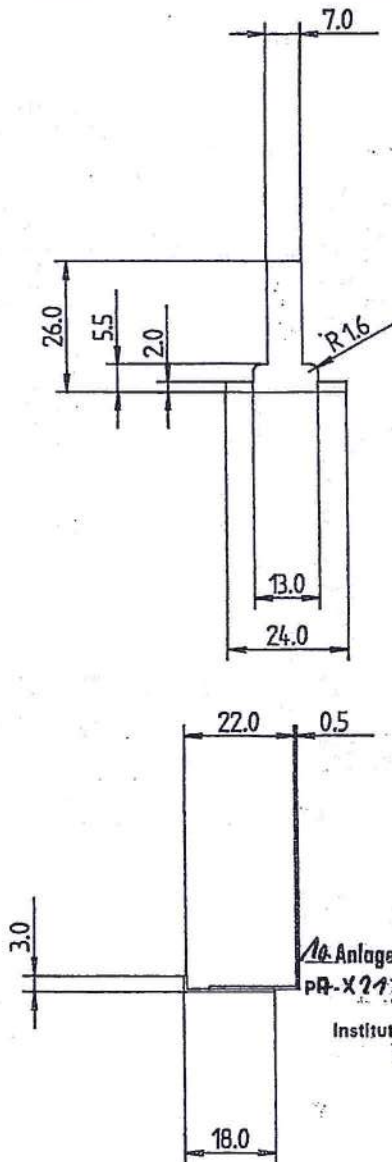
Institut für Bautechnik
in Berlin



7. Anlage zum Prüfbescheid
Pr-X 217 vom 30. Nov 1990

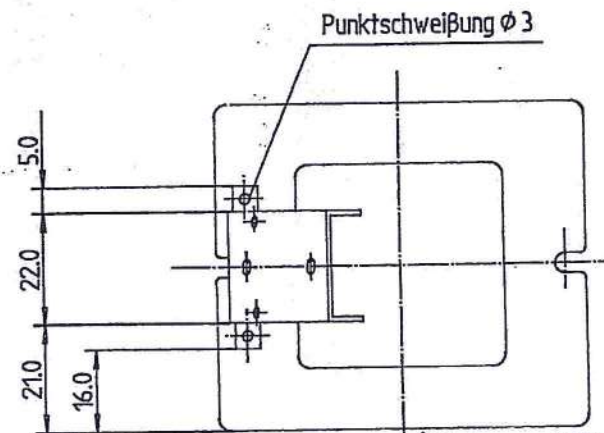
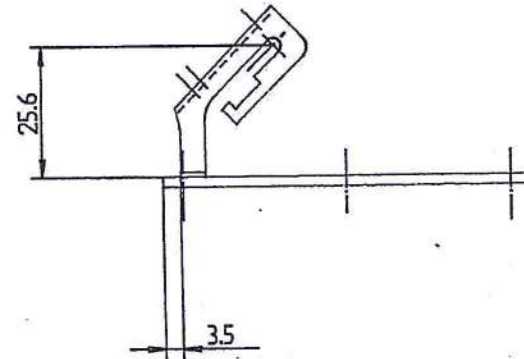
Institut für Bautechnik
in Berlin





14 Anlage zum Prüfbescheid
PA-X 217 vom 30. März 1990

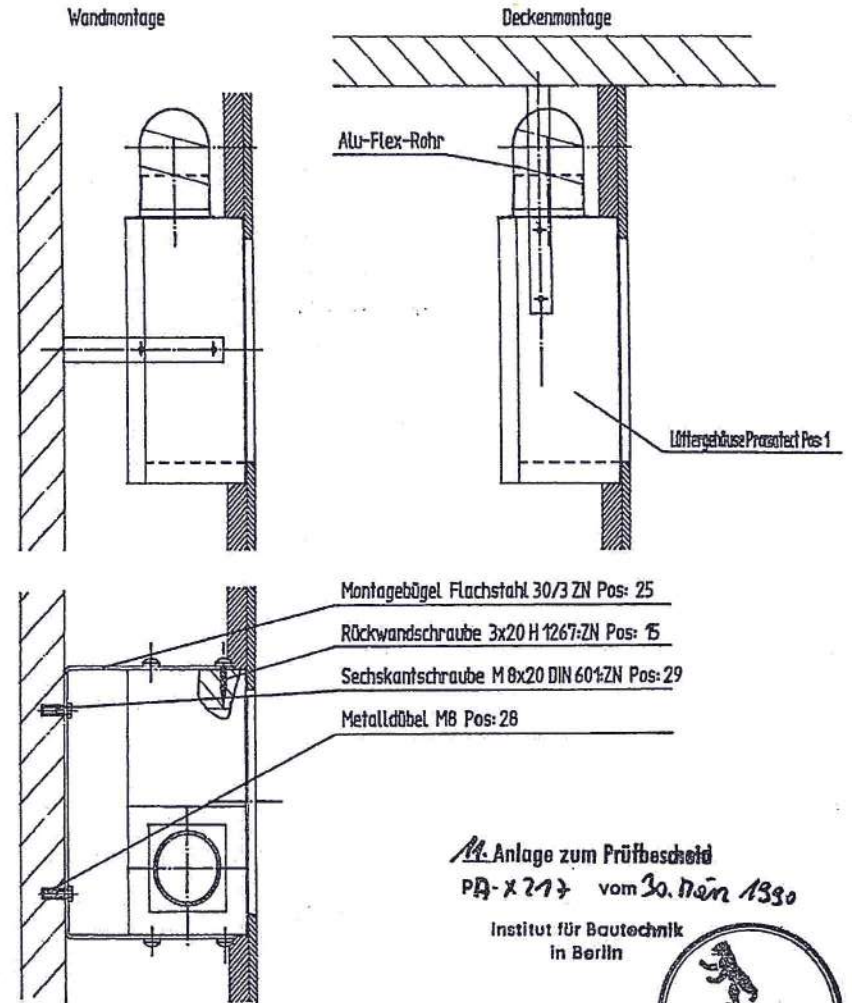
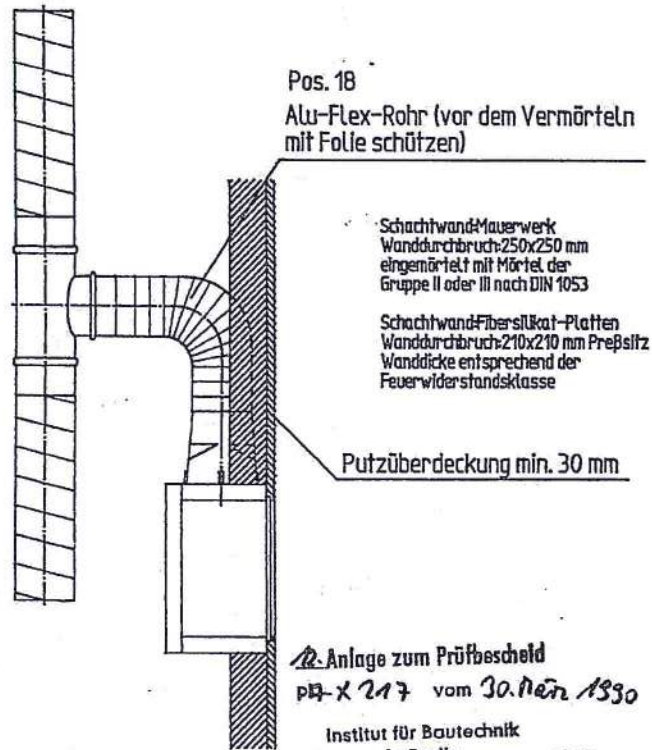
Institut für Bautechnik
in Berlin



9 Anlage zum Prüfbescheid
PA-X 217 vom 30. März 1990

Institut für Bautechnik
in Berlin





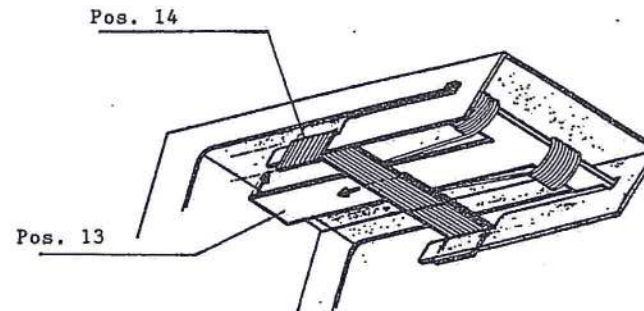
Pos.	Benennung	Material	Abmessung in mm
1	Lüftergehäuse	Promat H	260x260x130
3	Grundplatte	Stahlblech verz.	126x125x1
4	Ausblasstutzen	Stahlblech verz.	∅ 73 ∅77
5	Schenkelfeder	Federstahl	∅ 0,4
6	Metallklappe	Stahlblech V2A	45x45
7	Klappendichtung	Gummituch	45x45
8	Klappenbefestigung	Pe-Schaum	4x8
9	Rahmendichtung	Pe-Schaum	72x64
10	Klappenauflage	Stahlblech verz.	72x64
11	Verriegelungskonsole	Stahlblech V2A	
12	Spiralfeder	Federstahl	∅ 1
13	Verriegelungsplatte	Stahlblech V2A	
14	Schmelzlot	Messingblech Lot 72°	22x0,5
15	Rückwandschraube	Stahl verz.	3x20
17	Senk-Blechschaube	Stahl verz.	3,5x13
18	Alu-Flex-Schlauch	Alu	∅ 75
25	Montagebügel	Flachstahl verz.	30x3

Anlage zum Prüfbescheid
PA-X 217 vom 30. Nov. 1990

Institut für Bautechnik
in Berlin



Unreine und feuchte Luft kann die ständige Funktionssicherheit beeinträchtigen. Deshalb müssen nach Inbetriebnahme der Lüftungstechnischen Anlagen alle Absperrvorrichtungen in halbjährlichem Abstand gewartet werden. Ergeben zwei aufeinanderfolgende Wartungen keine Funktionsmängel, brauchen die Absperrvorrichtungen nur in jährlichem Abstand gewartet werden. Werden Wartungsaufträge für Lüftungstechnische Anlagen erteilt, empfiehlt es sich, die Wartung der Absperrvorrichtungen in diese Wartungsaufträge mit einzubeziehen.



Wartung und Kontrolle

Eine Wartung des Auslösemechanismus ist jederzeit möglich.

Ausbau der Klappe: Entfernen des Lüfters aus dem Gehäuse.

Wartung: An der ausgebauten Klappe kann die Funktion des Verriegelungsmechanismus durch Herausnehmen des Schmelzlotes (Pos. 14) überprüft werden. Nach erfolgter Überprüfung ist die Verriegelungsplatte (Pos. 13) wieder zu spannen und der Schmelzlotstreifen wieder einzusetzen.

Einbau der Klappe: erfolgt in umgekehrter Arbeitsfolge.

Anlage zum Prüfbescheid
PA-X 217 vom 30. Nov. 1990

Institut für Bautechnik
in Berlin

